

Flohmarktordnung

§ 1 Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer und Benutzer des Parkplatzes nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet.

§ 2 Marktzeiten

Sonntag von 10:00 - 16:00 Uhr. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Marktende einzuhalten. Ab 17:00 Uhr müssen die Stände gesäubert verlassen sein.

§ 3 Gebühren und Standgröße

Die reguläre Standgebühr beträgt mindestens 15,- € je 3 Meter (Tapeziertisch). Jeder weitere benutzte Meter kostet EUR 5,- und ist bei der Nachkasse zu entrichten. Zusätzlich wird eine Kautions von 10,- € je Stand erhoben, die nach ordnungsgemäßer Räumung des Standes zurückgezahlt wird. Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal jederzeit nachträglich Gebühren für besondere Ausbreitungen / Aufbauten erhoben werden. Der Aufbau der Stände hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Gasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen besteht.

§ 4 Standaufbau

Das Aufbauen von Ständen vor 07:00 Uhr ist nicht gestattet, ebenso das Aufbauen von Ständen am Vorabend.

Das Ordnungspersonal zeigt freie Standplätze an. Jeder Benutzer ist für den Aufbau und die Sicherung des Standes eigenverantwortlich. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen. Die Organisatoren werden sich bereits vorab anhand der Anmeldungen um eine optimale Ausnutzung der Plätze bemühen. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wird. Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände sind während der Veranstaltung nicht gestattet.

§ 5 Benutzung des Parkplatzes

Als Parkplatz ist der Sportplatz am Dorfgemeinschaftshaus ausgewiesen. Die Parkzeit ist am Veranstaltungstag von 07:00 - 17:00 Uhr.

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, hat dieser unverzüglich zu beseitigen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

§ 6 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter ist unverzüglich nachzukommen. Der Veranstalter und seine Vertreter haben das Hausrecht. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein

Arealsverbot ohne *Gebührenerstattung* zur Folge haben. Dieses auszusprechen sind auch die *Vertreter* des *Veranstalters* berechtigt.

§ 7 Haftung bei Schäden

Der *Veranstalter* übernimmt für *Unfälle* oder *Schäden* jeglicher Art im *Veranstaltungsbereich* keinerlei Haftung. Für *Schäden* haftet immer der *Verursacher*. Der *Veranstalter* haftet nicht für *Beschädigung* oder *abhanden gekommene Gegenstände*.

§ 8 Müllbeseitigung

Jeder *Verkäufer* verpflichtet sich, seinen *Standplatz* so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat, d.h. ohne herumliegende *Gerümpel*, *Müll* oder sonstige *Verunreinigungen* zu hinterlassen. *Anfallender Müll* ist wieder mitzunehmen und *eigenständig* zu entsorgen.

Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen *Standinhaber* zugeordnet.

§ 9 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind auf dem *Flohmarkt* nicht zugelassen

§ 10 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem *Abbruch* der *Veranstaltung* aufgrund *höherer Gewalt* (z. B. *Sturm*, *Hagel*, *Überschwemmung* etc.) oder zur *Sicherheit* der *Teilnehmer* erfolgt keine *Erstattung* der *Standgebühren*.